



## Hinweise für Ärzte zur Feststellung und Meldung eines Verdachtes auf Neue Influenza (A/H1N1)

Stand des Dokuments: 29.07.2009

### Vorbemerkung /Hintergrund:

Die derzeitige epidemiologische Lage der neuen Influenza (A/H1N1) stellt die infektiologische Überwachung vor große Herausforderungen. Um möglichst sicher zustellen, dass in Deutschland auftretenden Fälle an neuer Influenza (A/H1N1) erkannt werden, wurde die unten erwähnte Meldepflicht eingeführt. Aufgabe der epidemiologischen Surveillance ist es eine möglichst genaue Kenntnis der aktuellen Entwicklung als Grundlage für gesundheitspolitische Entscheidungen auf kommunaler- auf Länder- und auf Bundesebene zu gewinnen.

Aufgrund der Dynamik der weltweiten Verbreitung und der regionalen Unterschiede der Betroffenheit ist es nicht mehr möglich, einzelne Gebiete/Länder zu definieren, in denen im Vergleich zu anderen ein deutlich höheres Übertragungsrisiko für Reisende besteht. Eine entsprechende Auflistung erfolgt daher nicht mehr.

Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme (idealerweise telefonisch, noch vor der schriftlichen Meldung) der Ärzte mit dem zuständigen Gesundheitsamt, kann im Zweifelsfall besprochen werden, inwieweit der Meldetatbestand erfüllt ist und welche weiteren Infektionsschutzmaßnahmen ggf. zu treffen sind.

Falls weitere für die Feststellung eines Verdachts auf Neue Influenza (A/H1N1) relevante Tatsachen bekannt werden oder eine Änderung der epidemiologischen Situation eintritt, erfolgt eine Anpassung der Hinweise.

### Was ist zu melden?

Zu melden ist der **Krankheitsverdacht** eines Falles der neuen Influenza (A/H1N1), jede **nachgewiesene Erkrankung** sowie jeder im Zusammenhang mit einer (möglichen) neuen Influenza (A/H1N1) aufgetretene **Todesfall**.

Ein Krankheitsverdacht liegt vor, wenn respiratorische Beschwerden mit oder ohne Fieber im zeitlichen Zusammenhang zu möglichen Kontakten mit erkrankten Personen im engeren privaten oder beruflichen Umfeld (auch im Rahmen einer Reise) auftreten, die zur einer Ansteckung durch neue Influenza geführt haben können.

### Wann und an wen ist zu melden?

Die Meldung hat unverzüglich nach Feststellung des Verdachtes, der Erkrankung oder des Todes an das für den Wohnort oder den momentanen Aufenthaltsort des Patienten/der Patientin zuständige **Gesundheitsamt** zu erfolgen.

### Wie ist zu melden?

Für die Meldung stellen die Landesbehörden und Gesundheitsämter entsprechende Meldebögen zur Verfügung. Ein Musterbogen ist auch auf der Website des Robert Koch-Institutes zu finden. ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

### Welche weiteren Maßnahmen sollten getroffen werden?

Über die ggf. notwendigen weiteren Maßnahmen berät das zuständige Gesundheitsamt. Auf der Homepage des Robert Koch-Institutes sind Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen, zum Patiententransport und zur Diagnostik zu finden ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

### Gesetzliche Grundlage der Meldepflicht:

Dem Gesundheitsamt wird nach der „Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird“ (vom 30. April 2009) i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 15 Abs. 1 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung und der Tod eines Menschen an Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus hervorgerufen wird (neue Grippe) namentlich gemeldet. Die Meldung eines Krankheitsverdachts nach Nummer 1 hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die dazu vom Robert Koch-Institut auf der Grundlage von §4 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen. §7 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.